

zeit (wie bei Ihnen) auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Reichsbehörde (hier das Reichsministerium des Innern) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen (§ 7 des Besoldungsgesetz). Ferner heißt es weiter: Die Anrechnung der Zeit, die nicht Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der Besoldungsanrechnung nicht übersteigen in der der Beamte planmäßig angestellt wird; darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden. Ferner würde für Sie wohl die Vorschrift der Ziffer 40 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz in Betracht kommen, die lautet:

"Ist jedoch die Uebernahme des Beamten für das Reich von besonderem Wert, so kann darüber hinaus - d.h. über die Hälfte der Gesamtaufrückungszeit der betreffenden Besoldungsgruppe - eine Anrechnung insoweit erfolgen, daß der Beamte sich durch die Uebernahme nicht in seiner Vermögenslage - unter Berücksichtigung der Vorteile der lebenslänglichen Anstellung, der Pensionsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung - verschlechtert. Von der Ermächtigung soll nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden."

Dieses sind die maßgebenden Bestimmungen, die bei Ihrer Uebernahme in den Reichsdienst voraussichtlich Anwendung finden werden. Da nach meiner persönlichen Auffassung ein

"besonderer Ausnahmefall" bei Ihnen vorliegt, würde der Vorrückung der Zentraldirektion, wenn er Sie zur statsmäßigen Anstellung als Regierungsrat vorschlägt, zugleich den Antrag auf Anrechnung Ihrer außerhalb des Reichsbeamtenverhältnisses zurückgelegten Dienstzeit - womit die Vorrückung Ihres Besoldungsdienstalters verbunden sein würde - mit einer gewissen Aussicht auf Erfolg stellen können. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß Herr Geheimrat Kehr entsprechend verfahren wird. In welchem Umfang dem Antrag entsprochen werden wird, hängt von der Entschliebung des Reichsministeriums des Innern und vor allem des Reichsfinanzministeriums ab, das in jedem Falle seine Zustimmung zu der Anrechnung geben muß.

Mit vorzüglicher Hochachtung